



Satzung in der Fassung vom 13.Juli.2022

Satzung

des Männergesangverein 1878 und Frauenchor Heidesheim/Rhein e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Männergesangverein 1878 und Frauenchor Heidesheim / Rhein e.V. und ist Mitglied im Chorverband Bingen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Ingelheim, Stadtteil Heidesheim/Rhein.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Darüber hinaus will er die Geselligkeit innerhalb des Vereins pflegen und fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.



§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen (durch Beitrittserklärung).

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand ab Zugang des eingeschriebenen Briefes eingelegt werden.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder



außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

Wer länger als ein Vierteljahr unentschuldigt fehlt, kann – nach vorheriger Aussprache mit dem Vorstand – zu den inaktiven Mitgliedern überschrieben werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessenen Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist im ersten Drittel eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder e-Mail-Adresse. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;



- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Beirat, gebildet aus mindestens sechs Mitgliedern. Mindestens drei der Beiräte müssen aktive Mitglieder sein.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der/die Stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
- c) der Schriftführer und sein Stellvertreter,
- d) der Kassenführer und sein Stellvertreter.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne § 26 BGB und ist in geheimer Wahl zu wählen.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt wechselweise auf zwei Jahre.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich in einem Beschlussregister niederzulegen.



§ 10 Die musikalische Leitung

Die musikalische Leitung des Chores obliegt dem Chorleiter. Er wird vom Vorstand nach Anhören des aktiven Chores gewählt. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages mit dem Vorstand. Der Vertrag ist vom Chorleiter und dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Für die Planung und Ausgestaltung von musikalischen Veranstaltungen ist der Chorleiter verantwortlich. Der Chorleiter kann im Benehmen mit dem Vorstand Sänger, die unregelmäßig die Proben besucht haben, von Fall zu Fall vom Auftreten beim Konzert und dergleichen ausschließen.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Datenschutz

- Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Aufgaben und Zwecke, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- Der Verein beachtet die Datenschutzvorschriften und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen dem entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hinaus gehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Verkauf der Daten ist nicht statthaft.
- Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt.
- Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz (gegenwärtig Datenschutzgrundverordnung der EU) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Löschung oder Sperrung der Daten haben im Regelfall den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.



- Beim Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds werden seine personenbezogenen Daten nach einer Frist von max. 12 Monaten aus der Mitgliederdatei entfernt und in eine Archiv-Mitgliederdatei eingestellt, sofern das Mitglied dem nicht widersprochen hat. Diese Archiv-Mitgliederdatei dient ausschließlich dem Zweck der Geschichtsschreibung über den Verein.

§ 13 Mitgliederdatei

1. Die nach § 13 erhobenen Daten werden in einer Mitgliederdatei gespeichert, die als EDV-Datei oder als gedruckte Liste vorliegen kann. Inhalt sind neben Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonverbindungen, E-Mail-Adressen und Bankverbindung das Eintrittsdatum, das Sterbe- oder Austrittsdatum, Chorzugehörigkeiten mit Anfangs- und Enddatum, Stimmlage, Hinweis auf seinen Status als aktives oder förderndes Mitglied, Funktionen im Verein mit Anfangs- und Enddatum sowie den Familienstand mit Datum der Eheschließung (sofern angegeben).
2. Die Mitgliederdaten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt. Eine Weitergabe ist in folgenden Fällen zulässig, soweit der Datenumfang dem Zweck entspricht.
 - Als Mitglied des Vereins von Dachverbänden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegenüber Behörden oder vertraglicher Verpflichtungen kann der Verein die erforderlichen Daten weitergeben.
 - Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger im Verein erhalten im Rahmen ihrer Aufgaben die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die von ihm gespeicherten und weitergegebenen Daten, dem Zweck der Speicherung oder Weitergabe sowie dem Empfänger der Weitergabe.

§ 14 Recht am eigenen Bild

1. Mitglieder des Vereins willigen grundsätzlich ein, dass vom Verein oder seinem Beauftragten gefertigte Bilder, die sie erkennbar zeigen, für Vereinspublikationen und die Internetseite des Vereins verwendet werden dürfen.
2. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung oder Verwendung auf der Internetseite.

§ 15 Auflösung des Vereins



Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden. Solange jedoch 12 Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung beschließt die Versammlung unter Beachtung nachstehender Bestimmungen über die Verwendung des Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege des Chorgesanges.

§ 16 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung vom 19. April 1991 ist in der Mitgliederversammlung am 29. Mai 2019 und 13. Juli 2022 in der neuen Fassung beschlossen worden und tritt mit dem Tag in Kraft, an dem sie im Vereinsregister eingetragen wird.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Ingelheim/Heidesheim, 14. Juli 2022

Der Vorstand
gez. Winfried Gräff
Vorsitzender